



Wir bewegen uns sicher auf vielen Terrains

Aktuelles aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht

April 2010

«Und vergebt ihnen ihre Sünden» – oder was ist die Décharge wirklich wert?

Es ist wieder die Zeit des Jahres, in welcher in ganzseitigen Zeitungsinseraten zu den jährlich stattfindenden Generalversammlungen eingeladen wird. Dabei stellt der Punkt «Entlastung des Verwaltungsrats» einen festen Bestandteil der Traktandenliste dar, nicht zwingend, aber regelmässig ergänzt mit «Entlastung der Geschäftsleitung». In vielen Fällen dürfte die Entlastung (Décharge) allerdings als reine Formalität empfunden werden. Dass die Entlastung aber auch zu heftigen Diskussionen führen kann, zeigt sich am Beispiel der UBS AG. Pointiert durch die Medien aufbereitet wird dann davon gesprochen, dass die heutige UBS-Leitung an der anstehenden Generalversammlung der ehemaligen UBS-Führung rund um Marcel Ospel die Absolution für ihre Handlungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Finanzkrise und dem Steuerdebakel erteilen will. Was bedeutet aber die Entlastung tatsächlich und welche Wirkungen hat sie? Genau auf diese Frage soll im Nachfolgenden eingegangen werden mit dem Ziel, die Entlastung wieder in ein versachlichtes Bild zu rücken.

1. Zuständigkeit und Wesen der Entlastung

Es liegt in der alleinigen Kompetenz der Generalversammlung, über die Entlastung zu beschliessen, und wie jeder andere Beschluss muss auch der Entlastungsbeschluss gültig zustande gekommen sein. Der Verwaltungsrat hat demgegenüber lediglich, aber immerhin, das Recht, das Traktandum auf die Traktandenliste zu setzen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben schliesslich weder ein Beschlussrecht noch ein Traktandierungsrecht.

Die Entlastung stellt zunächst nichts anderes als den Verzicht der Gesellschaft auf Schadenersatzansprüche gegen die verantwortlichen Organe dar. Noch etwas technischer ausgedrückt, handelt es sich um eine Einrede der von der Entlastung begünstigten Mitglieder des Verwaltungsrates und allenfalls Geschäftsleitung gegen von der Gesellschaft oder einzelnen Aktionären geltend gemachte Verantwortlichkeitsansprüche. Die Entlastung ist hingegen keine positive inhaltliche Genehmigung der Handlungen des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung. Der Begriff «Absolution» scheint deshalb etwas irreführend. Für die Genehmigung von Geschäftsführungsentscheiden wäre die Generalversammlung im Übrigen auch gar nicht zuständig.

2. Umfang der Entlastung

Das Gesetz hält zunächst fest, dass der Entlastungsbeschluss nur für bekanntgegebene Tatsachen wirkt. Dies gilt es insofern zu ergänzen, als die Entlastung auch Tatsachen umfasst, von denen sämtliche Aktionäre unbesehen der Informationsquelle tatsächlich Kenntnis haben, mithin den Aktionären zur Zeit des Beschlusses sonst wie bekannt sind. Umstritten ist hingegen, ob die Entlastung auch für Tatsachen gilt, welche für die Aktionäre lediglich erkennbar sind. Dabei dürften die Kriterien der Erkennbarkeit schwer zu definieren sein. Auf jeden Fall wird man aber davon ausgehen dürfen, dass Tatsachen dann vom Entlastungsbeschluss erfasst werden, wenn die Generalversammlung zumindest in den Grundzügen über die relevanten Umstände informiert war.

In zeitlicher Hinsicht werden durch den Entlastungsbeschluss lediglich jene Geschäfte erfasst, welche im Geschäftsjahr, für welches um Entlastung ersucht wird, getätigt worden sind.

Üblicherweise wird die Entlastung mit Ablauf des Geschäftsjahres erteilt. Allerdings kann es in Krisensituationen durchaus Sinn machen, mit der Traktandierung zuzuwarten, bis sich die Wogen etwas geglättet haben bzw. gewisse Geschäftsvorgänge hinreichend aufgearbeitet werden konnten. Die Signalwirkung einer verweigerten Entlastung ist denn auch nicht zu unterschätzen.

3. Wirkung der Entlastung

Dass die Entlastung als relative Einrede gegen allfällige Klagen der Gesellschaft oder einzelner Aktionäre funktioniert, wurde bereits ausgeführt. Dies bedeutet im Einzelnen Folgendes:

a) Unmittelbarer Schaden von Gläubigern und Aktionären

Die Einrede der Entlastung gilt zunächst nur für die Geltendmachung des Schadens der Gesellschaft. Schäden, welche Gläubiger und Aktionäre direkt in ihrem eigenen Vermögen erleiden (und nicht nur deshalb, weil sich die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft oder der Wert der Beteiligung vermindert), bleiben von der Entlastung unberührt. Dies gilt selbst dann, wenn der geschädigte Aktionär der Entlastung zugestimmt hat, denn mit der Entlastung verzichtet er nur auf die Geltendmachung des Schadens der Gesellschaft.

b) Mittelbarer Schaden der Gesellschaft

Die Gesellschaft und die dem Entlastungsbeschluss zustimmenden Aktionäre sind aufgrund der Entlastung von der Klage für Schäden der Gesellschaft ausgeschlossen. Diejenigen Aktionäre, welche dem Beschluss nicht zugestimmt haben (Ablehnung oder Enthaltung), können demgegenüber weiterhin aus Schädigung der Gesellschaft klagen, müssen dies aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Generalversammlung tun, die den Entlastungsbeschluss gefällt hat. Im Konkurs der Gesellschaft stellt sich hingegen die Situation anders dar. Das Bundesgericht geht davon aus, dass im Konkurs nicht mehr der Anspruch der Gesellschaft selber, sondern ein eigenständiger und einheitlicher, mit dem Konkursdekret entstehender Anspruch der Gläubigersamtheit geltend gemacht wird. Entsprechend ist die Einrede der Entlastung abgeschnitten (was allerdings in der Lehre umstritten ist).

4. Stimmrechtsausschluss

Personen, die in irgendeiner Form an der Geschäftsführung teilgenommen haben, sind beim Entlastungsbeschluss vom Stimmrecht ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen allfälligen Organvertreter.

Hinsichtlich der Frage, wer «in irgendeiner Form an der Geschäftsführung teilgenommen hat», wird man sich an den für das Verantwortlichkeitsrecht definierten Organbegriff halten können, d.h. Organ ist, wer auf die Willensbildung der Gesellschaft einen massgeblichen Einfluss ausüben kann.

Auch bei Einpersonengesellschaften oder im Konzernverhältnis, wo die Konzernmutter als faktisches Organ der Konzerntochter zu qualifizieren ist, bleibt der Stimmrechtsausschluss zu beachten. Es ist deshalb fraglich, welche Bedeutung der Entlastung in solchen Verhältnissen überhaupt zukommt. Allerdings bleibt zu beachten, dass ein hinsichtlich Stimmrechtsausschluss mangelhafter Entlastungsbeschluss lediglich zur Anfechtbarkeit und nicht zur Nichtigkeit führt. Entsprechend kann ein solcher Beschluss durchaus Gültigkeit erlangen.

5. Zusammenfassung

Generell sollte die Bedeutung der Entlastung als Einrede in Verantwortlichkeitsprozessen nicht überbewertet werden. Die Wirkungen der Entlastung sind denn auch bei genauer Betrachtung weniger weitreichend, als man gemeinhin annehmen könnte. Die Entlastung entfaltet zunächst ihre Wirkung als Einrede grundsätzlich nur dort, wo ausserhalb eines Konkurses ein Schaden der Gesellschaft geltend gemacht wird (was selten der Fall ist, da Verantwortlichkeitsprozesse häufig erst im Konkurs geführt werden). Zudem bleibt auf die inhaltlichen (nur bekannte Tatsachen) und zeitlichen (nur für Geschäfte innerhalb des in Frage stehenden Geschäftsjahrs) Schranken der Entlastung hinzuweisen.

Die Hauptfunktion der Entlastung ist entsprechend bei der aufrecht stehenden Gesellschaft und der Schaffung von Rechtssicherheit für die geschäftsführenden Organe zu sehen (dies im Gegensatz zum Konkurs, wo die lückenlose Aufarbeitung der Handlungen der Geschäftsführung im Vordergrund steht). Die Entlastung zu verweigern hat umgekehrt eine erhebliche psychologische Wirkung und kommt einem Misstrauensvotum gleich. In diesem Sinne ist es auch ein nicht zu unterschätzendes Druckmittel der Minderheitsaktionäre. Man wird in nächster Zeit sehen, wo dieses Druckmittel entsprechend ausgespielt wird.

Kontakt



Mark Hippenmeyer
Rechtsanwalt, Zurich
hippenmeyer@altenburger.ch
Seestrasse 39
CH-8700 Küsnacht-Zürich